



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
Elektronische Zustellung:
ERsB 9110019835300
ERV-Anschriftcode:
Z011300

GZ: VGW-101/092/4925/2025-8
Dr. A. B.

Wien, 15.5.2025

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Gerhard Kienast über die Beschwerde des Dr. A. B., Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Ausschusses (Plenum) der Rechtsanwaltskammer Wien vom 21.1.2025, Zl. ..., betreffend Sonderpauschalvergütung gemäß der Rechtsanwaltsordnung (RAO),

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 14.12.2018 bestellte die Abteilung III des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien den Beschwerdeführer in der Strafsache des Landesgerichts für Strafsachen Wien, GZ ..., gemäß § 45 Abs. 1 RAO zum Verteidiger des Angeklagten Mag. C. D..

Mit Schreiben vom 24.3.2023 beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung einer Sondervergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO für den Zeitraum 2.12.2021, 0:00 Uhr, bis 1.12.2022, 24:00 Uhr, (drittes Verhandlungsjahr) auf Basis der verzeichneten Leistungen und beigeschlossenem Kostenverzeichnis vom 1. bis zum 14. Verhandlungstag im dritten Verhandlungsjahr (38. bis 51. Verhandlungstag gesamt) im Ausmaß von € 73.604,70 (darin enthalten € 12.267,45 USt).

Mit Bescheid vom 21.1.2025 wies der belangte Ausschuss den Antrag des Beschwerdeführers vom 24.3.2023 ab, weil im dritten Verhandlungsjahr keine nach § 16 Abs. 4 RAO remunerierbaren Leistungen vorlägen.

Mit Schriftsatz vom 20.2.2025 zog der Beschwerdeführer diesen Bescheid vom 21.1.2025 (form- und fristgerecht) in Beschwerde, regte an, das erkennende Verwaltungsgericht möge beim VfGH die Aufhebung des § 16 Abs. 4 RAO („in dem für den Beschwerdeführer günstigen Umfang wegen Verfassungswidrigkeit“) beantragen, und beantragte neben der Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung die Stattgabe seines Antrags vom 24.3.2023.

Mit Note vom 28.3.2025 legte der belangte Ausschuss dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde samt bezug habendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und wies darauf hin, dass die Verhandlungsprotokolle gesondert elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Am 13.5.2025 fand vor dem erkennenden Verwaltungsgericht eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, nach deren Schluss das Erkenntnis aufgrund der komplexen Rechtsfragen nicht sogleich verkündet werden konnte; die Verfahrensparteien verzichteten auf eine Verkündungstagsatzung.

II. Das Verwaltungsgerichte Wien hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist ein in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragener Rechtsanwalt.

Der belangte Ausschuss bestellte den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 14.12.2018 gemäß § 45 RAO zum Verfahrenshilfeverteidiger des Angeklagten Mag. C. D. in der Strafsache des Landesgerichts für Strafsachen Wien Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Da in diesem Strafverfahren der erste Verhandlungstag am 12.12.2017 stattfand, laufen die Beobachtungszeiträume (Verhandlungsjahre) jeweils vom 12.12. 0:00 Uhr eines Jahres bis 11.12. 24:00 Uhr des darauffolgenden Jahres. Das (hier verfahrensgegenständliche) dritte Verhandlungsjahr umfasst somit den Zeitraum vom 2.12.2021 bis 1.12.2022 (Verhandlungstage 39 bis 52). Von diesen 14 Verhandlungstagen verrichtete der Beschwerdeführer zehn Verhandlungstage persönlich; für die Verrichtung der Verhandlungstage 39, 40, 42 und 44 beauftragte er einen Substituten, den er marktkonform entlohnte; an diesen vier (substituierten) Verhandlungstagen konnte der Beschwerdeführer auch keinen anderweitigen Erwerb nachgehen.

Der Beschwerdeführer brachte für das dritte Verhandlungsjahr am 24.3.2023 bei der Rechtsanwaltskammer für Wien den Antrag auf Vergütung ein, der ein Verzeichnis der Leistungen enthielt.

Konkret verzeichnete der Beschwerdeführer folgende Leistungen:

08.03.2022	Hauptverhandlung (1/2)	substituiert
09.03.2022	Hauptverhandlung (12/2)	substituiert
	Zuwarten (3/2)	
17.03.2022	Hauptverhandlung (1/2)	persönlich
18.05.2022	Hauptverhandlung (5/2)	substituiert
19.05.2022	Hauptverhandlung (9/2)	persönlich
11.07.2022	Hauptverhandlung (5/2)	substituiert
03.08.2022	Hauptverhandlung (1/2)	persönlich
04.08.2022	Hauptverhandlung (2/2)	persönlich
09.08.2022	Hauptverhandlung (4/2)	persönlich
	Zuwarten (2/2)	
10.08.2022	Hauptverhandlung (3/2)	persönlich
18.08.2022	Hauptverhandlung (1/2)	persönlich
10.10.2022	Hauptverhandlung (5/2)	persönlich
19.10.2022	Hauptverhandlung (7/2)	persönlich
15.11.2022	Hauptverhandlung (8/2)	persönlich

Die Summe der vom Beschwerdeführer im dritten Verhandlungsjahr verzeichneten Verhandlungsstunden übersteigen den Wert von 50 nicht.

2. Beweismwürdigung:

Die Feststellungen gründen im Wesentlichen im vorgelegten, unbedenklichen Verwaltungsakt und sind zwischen den Verfahrensparteien auch nicht strittig. Die Feststellungen zur marktkonformen Vergütung des vom Beschwerdeführer beauftragten Substituten sowie der Unmöglichkeit, während der Tätigkeit des Substituten einem anderweitigen Erwerb nachzugehen, basieren auf den glaubwürdigen Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Verwaltungsgericht

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 RAO hat ein zum Verfahrenshelfer bestellter Rechtsanwalt in diesem Verfahren gegenüber der Rechtsanwaltskammer *„Anspruch auf eine angemessene Vergütung“*, sofern er *„innerhalb eines Jahres ab dem ersten von ihm geleisteten Verhandlungstag mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird“*.

Der VwGH spricht nunmehr in ständiger Rechtsprechung aus, dass bei Berechnung der in § 16 Abs. 4 RAO festgeschriebenen Schwellenwerte in einem Strafverfahren die Berücksichtigung von Verhandlungszeiten, die der Verfahrenshelfer nicht selbst verrichtet hat, nicht in Betracht komme (VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0061; 19.12.2022, Ro 2022/03/0060; 20.6.2023, Ro 2022/03/0045; 12.7.2023, Ra 2022/03/0036; 19.1.2025, Ra 2024/07/0156).

Da – wie festgestellt – der Beschwerdeführer im dritten Verhandlungsjahr weder mehr als zehn Verhandlungstage selbst verrichtet noch mehr als 50 Verhandlungsstunden auch nur verzeichnet hat, somit keiner der beiden Schwellenwerte überschritten wurde, steht ihm nach § 16 Abs. 4 Satz 1 RAO kein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Der Beschwerde war daher kein Erfolg beschieden.

3.2. Die (ordentliche) Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwal-

tungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VfGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

3.3. Das erkennende Verwaltungsgericht sieht sich auch nicht veranlasst, den vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde angeregten Gesetzesprüfungsantrag wegen Normbedenken an den VfGH zu richten: Seiner Auffassung nach wurzeln die vom Beschwerdeführer vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken nämlich primär nicht in der Norm des § 16 Abs. 4 RAO (was das Verwaltungsgericht gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG zur Vorlage an den VfGH verpflichtete), sondern in deren Auslegung durch den VfGH. Der Gesetzgeber wollte (in Reaktion auf VfGH in VfSlg 12638/1991) mit dem Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 4 RAO verhindern, dass die Heranziehung eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe zu Belastungen führt, die sich für diesen existenzgefährdend auswirken könne. Dieses Ziel scheint jedoch in die Ferne gerückt, wenn ein Verfahrenshelfer keine Entlohnung erhält, wenn er seine Vertretungsverpflichtung – aus welchen Gründen auch immer – durch Heranziehung von Substituten erfüllt, die er für die Erbringung der Substitutionsleistungen ja entlohnen muss. Selbst wenn der Verfahrenshelfer während der Zeit der Erfüllung seiner Vertretungsverpflichtung durch einen Substituten anderweitig einem Erwerb nachgeht, so liegt doch mehr oder weniger ein „Nullsummenspiel“ vor, werden doch die Substitutionsleistungen ebenso wie die Eigenleistungen regelmäßig angemessen (und damit in vergleichbarer Höhe) entlohnt werden.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer (ordentlichen) Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. K i e n a s t
(Richter)